

Gefahrstoffe

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen und kosmetischen Produkten um.

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von kosmetischen Produkten, von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, von Nagelmodelliermitteln oder Mitteln zur Wasseraufbereitung werden auf ein Mindestmaß reduziert.



Was sind Gefahrstoffe?

Die meisten Gefahrstoffe sind deutlich an normierten Symbolen zu erkennen. Zu den gängigen Gefahrstoffen gehören Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die für die Reinigung der Arbeitsräume, -flächen und -geräte genutzt werden. Mittel zur Wasseraufbereitung in Saunen und Bädern sind ebenfalls meistens Gefahrstoffe. Zusätzlich können Stäube bei der Bearbeitung entstehen.

Darüber hinaus gibt es Gefahrstoffe und Tätigkeiten, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, aber auch unter das Gefahrstoffrecht fallen.

Dazu gehören:

- kosmetische Mittel (beispielsweise Massageöle oder Fußpflegecremes), die haut- und atemwegsirritierende oder sensibilisierende Duft-, Farb- oder Konservierungsstoffe und andere chemische Inhaltsstoffe enthalten.
- längere Tätigkeiten in feuchtem Milieu – sogenannte Feuchtarbeit. Dazu zählt auch das Arbeiten mit Handschuhen und das Händewaschen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Produkten ausgehen.

Abhängig von der Gefährdung müssen Sie entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festlegen. Gegebenenfalls sollten Sie arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Siehe auch **Sichere Seite** „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.



Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes Personal ein. Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter. Siehe **Sichere Seite** „Jugendarbeitsschutz“ beziehungsweise **Sichere Seite** „Mutterschutz“.



Gefahrstoffe kennen und vorbeugen

- Prüfen Sie, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe oder kosmetische Mittel verwendet werden beziehungsweise bei der Bearbeitung entstehen können.
- Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe und die kosmetischen Mittel, mit denen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellerfirmen. Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel und Gruppenmerkblätter für Nagelmodelliermittel erhalten Sie beim IKW (Industrieverband Körperpflege und Waschmittel). Die Gruppenmerkblätter ergänzen die Gebrauchsanweisungen der einzelnen Produkte. In ihnen sind einzelne Produkte zu Produktgruppen zusammengefasst. Sie geben unter anderem Auskunft über die typische Zusammensetzung der Produktgruppen, mögliche Gefahren, Schutzmaßnahmen und Angaben zur Handhabung und Lagerung.
- Listen Sie zu Ihrer Übersicht alle Gefahrstoffe und auch die kosmetischen Mittel in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu das **Formblatt „Gefahrstoffverzeichnis“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.



Wenn Sie in Ihrem Betrieb Mittel gefunden haben, die reizende, gesundheitsschädliche oder ätzende Stoffe enthalten, prüfen Sie, ob diese Mittel durch weniger belastende Mittel ersetzt werden können. Ersetzen Sie zum Beispiel aldehydhaltige Desinfektionsmittel durch alkoholische. Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.

Legen Sie entsprechend dem Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung einfache Schutzmaßnahmen fest, um die Exposition der Gefahrstoffe und der kosmetischen Mittel für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren.

Beispiele hierfür sind:

- Arbeitsflächen, Arbeitsgeräte und Werkzeuge sauber halten.
- Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen.
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren, keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden.
- Räume regelmäßig lüften.
- Brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittelkonzentrate – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf vorrätig sein.
- Brennbare, ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe aufbewahren.
- Gefahrstoffe nicht zusammen mit Lebensmitteln aufbewahren, zum Beispiel im Kühlschrank. Problematisieren Sie diesen Aspekt auch bei möglicherweise anstehenden Hausbesuchen.
- Falls mehr als vier Gebinde mit je fünf Litern brennbarer Flüssigkeit gelagert werden müssen, ist ein Sicherheitsschrank gemäß DIN EN 14470 Teil 1 erforderlich. Er kann in jedem Arbeitsraum aufgestellt werden.
- Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen

Schutzmaßnahmen festlegen

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrem Betrieb – wie in jedem privaten Haushalt – nur geringe Mengen Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, können Sie von einer geringen Gefährdung ausgehen. Dies gilt auch dann, wenn kennzeichnungspflichtige Desinfektionsmittel oder Reinigungsmittel, wie ätzende Entkalker oder Urinsteinentferner, zum Einsatz kommen. In diesem Fall müssen Sie keine besonderen Schutzmaßnahmen treffen. Beachten Sie die Hinweise auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.



Reinigung und Desinfektion

In Betrieben der Beauty- und Wellnessbranche, wie Kosmetik- und Fußpflegepraxen, aber auch in Tätowier- und Piercing-Studios, werden außer haushaltsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln auch Industrieprodukte für die Reinigung und Desinfektion der Flächen, der Behandlungsliegen und -stühle, der Sonnenbänke (Solarien) und der Instrumentendesinfektion eingesetzt. Diese dienen der Abtötung von lebenden Keimen und sind mit Sorgfalt anzuwenden. Für diese Produkte sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Erstellen Sie, ergänzend zum Gefahrstoffverzeichnis, auch Betriebsanweisungen, in denen Sie auf die Gefährdungen, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und das Verhalten bei Notfällen hinweisen. Siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen im richtigen Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen dokumentiert und vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden, siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3. Hängen Sie die Betriebsanweisung für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut sichtbar aus.
- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Verwenden Sie stattdessen Wischdesinfektionsverfahren.
- Verwenden Sie für die Desinfektion Mittel, die in der Desinfektionsmittelliste des „Verbund für Angewandte Hygiene e. V.“ (VAH) gelistet sind. Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten, welche Desinfektionsmittel für Flächen, Liegen und Instrumente geeignet sind, um diese hygienisch einwandfrei zu halten und die Gesundheit Ihrer Beschäftigten nicht zu belasten.
- Setzen Sie die verwendeten Substanzen nach den Erfordernissen ein, aber halten Sie die Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).
- Desinfektionsmittelbäder sind grundsätzlich abzudecken.
- Stellen Sie zum Schutz der Hände vor unbeabsichtigtem Hautkontakt Haushaltshandschuhe zur Verfügung. Siehe auch Hautschutz- und Händehygieneplan.
- An den Händen und Unterarmen wird kein Schmuck getragen.



Nagelmodelliermittel



- Einige Nagelmodelliermittel, beispielsweise Acrylate, Nagelhautentferner, Nagellacke, Schnelltrockensprays, Nagelreiniger und -entfetter, Primer oder Haftvermittler, und Gefahrstoffe, wie Fiberglas-Aktivator, Fiberglaskleber oder Nagelkleber, enthalten Lösungsmittel oder andere Inhaltsstoffe, die sich bei Anwendung verflüchtigen und eingeatmet werden können. Das Einatmen der Dämpfe und kleinster Staubpartikel, die beim Feilen der (Kunst-)Nägel entstehen, kann bei gewerblicher Exposition gesundheitsschädlich sein. Stellen Sie jeden Arbeitsplatz mit einer Absaugvorrichtung aus, und sorgen Sie für ausreichende Frischluftzufuhr (siehe auch **Sichere Seite „Arbeitsplatz“**), damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dämpfen und Stäuben nicht ausgesetzt sind. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit über Absaugvorrichtungen und raumlufttechnische Anlagen beraten.
- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mund- und Nasenschutz, den sie beim Feilen aufsetzen, zur Verfügung.
- Lagern Sie hoch- und leichtentzündliche Nagelmodelliermittel, wie Kunstnagelentferner, Nagellacke, Nagellackentferner und -verdünner, Nagelreiniger und -entfetter, Schnelltrockensprays, und Gefahrstoffe, wie Arbeitstisch- und Werkzeugreiniger, Fiberglas-Aktivator, Fiberglaskleber oder Nagelkleber, kühl und trocken (Raumtemperatur). Veranlassen Sie, dass die Produkte sofort nach Gebrauch verschlossen werden und nicht extremer Hitzeeinwirkung, beispielsweise durch Sonneneinstrahlung, offene Flammen oder Heizquellen, ausgesetzt werden.
- Viele Nagelmodelliermittel reizen die Haut und können sogar eine trockene und rissige Haut verursachen. Ein Hautkontakt zu diesen Produkten sollte deshalb vermieden werden, und vorbeugend sollten Hautschutz- und Hautpflegemittel angewendet werden. Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerdem geeignete Schutzhandschuhe und Aufsaugmittel zur Verfügung, damit sie beispielsweise verschüttete Produkte aufnehmen können.

Gefahrstoffe in Bädern und Saunen

Wenn Sie ein Bad oder eine Sauna mit Schwimmbecken betreiben, die eine aufwendigere Wasseraufbereitung erfordern, sollten Sie prüfen, ob folgende Hinweise für Sie zutreffend sein können:

- Bei offenem Umgang (Umfüllen, Ansetzen von Lösungen) mit Wasseraufbereitungsmitteln, zum Beispiel festes Calciumhypochlorit oder Trichlorisocyanursäure, können gesundheitsschädliche Stäube auftreten. Bauen Sie bei stationären Anlagen geeignete Absaugvorrichtungen ein, und stellen Sie bei nicht stationärer Verwendung Ihren Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.
- Bei der Grundreinigung und Unterhaltsreinigung in Bädern und Saunen und insbesondere bei der Wasseraufbereitung ist umfangreiche Persönliche Schutzausrüstung, beispielsweise chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz, Stiefel, Schutzschürze aus Gummi, vorgeschrieben, die Sie abhängig von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Mitteln auswählen müssen. Wählen Sie diese Schutzmaßnahmen sorgfältig zusammen mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit aus.
- Beachten Sie beim Umgang mit Reinigungs- und Wasseraufbereitungsmitteln unbedingt die von den Herstellerfirmen vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Für den Betrieb von Bädern und Saunen gelten zusätzlich folgende Richtlinien und Informationen der Unfallversicherungsträger: DGUV Information 213-040 „**Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser**“, DGUV Regel 103-015 „**Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung**“ und DGUV Regel 107-001 „**Betrieb von Bädern**“. Das Informationsmaterial erhalten Sie unter www.dguv.de, Suche: „Medien und Datenbanken“.

Gefährliche Stoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Halten Sie an den Behandlungs- und sonstigen Arbeitsplätzen immer nur den Tagesbedarf an gefährlichen Stoffen vor.
- Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung.
- Achten Sie darauf, dass Arbeitsstoffe übersichtlich geordnet und an festgelegten Plätzen gelagert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind, indem die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig gekennzeichnet sind.
- Verwenden Sie bevorzugt Fertiglösungen. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen müssen die Dosierrichtlinien der Herstellerfirmen genau beachtet werden.
- Weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass verschiedene Mittel niemals vermischt werden dürfen.
- Unterweisen Sie alle Beschäftigten, wie sie sicher mit kosmetischen Mitteln und Gefahrstoffen umgehen. Verknüpfen Sie dies mit
 - der „**Betriebsanweisung**“ bei Gefahrstoffen,
 - dem „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“ sowie mit
 - dem „**Hautschutz- und Händehygieneplan**“. Diese Vorlagen erhalten Sie für die Kosmetik, die Podologie und Fußpflege oder Tätowier- und Piercing-Studios.
- Erläutern Sie bei der Unterweisung, wie sorgfältig mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln umzugehen ist, um sich selbst vor Schäden zu bewahren. Beziehen Sie in diese Unterweisung gegebenenfalls den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin ein.
- Unterweisen Sie Ihr Team, insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten sowie Reinigungskräfte, wie sie sicher mit Gefahrstoffen und kosmetischen Mitteln umgehen.
- Denken Sie bei Ein- und Unterweisungen aber auch an „erfahrene“ Beschäftigte: Betriebsblindheit führt oft zum Nachlassen der Aufmerksamkeit beim Umgang mit Gefahrstoffen!
- Achten Sie beim Reinigen und Desinfizieren auf eine gute Lüftung. Türen und Fenster sollten geöffnet oder gekippt sein.



Hautschutz- und
Händehygienepläne für:

Kosmetik
(Bestellnummer:
BGW 06-13-081)

Podologie und Fußpflege
(Bestellnummer:
BGW 06-13-031)

Tätowier- und
Piercing-Studios
(Bestellnummer:
BGW 06-13-080)